

BGer 5A_294/2025 vom 30. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_294_2025

FR: TF 5A_294/2025 du 30 avril 2025

IT: TF 5A_294/2025 del 30 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 2

Vor Bundesgericht sind neue Anträge (Art. 99 Abs. 2 BGG) und neue Tatsachenvorbringen unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Dies betrifft vorab das Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Ehefrau sei schwer an Krebs erkrankt und bedürfe kontinuierlicher Betreuung, sowie das damit verbundene Anliegen, die krankheitsbedingten Ausgaben müssten im Existenzminimum berücksichtigt werden. Davon ist im angefochtenen Entscheid nicht die Rede und der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, dass diesbezüglich im kantonalen Verfahren konkrete Anträge gestellt worden wären. Folglich kann auf das entsprechende Anliegen von vornherein nicht eingetreten werden. Im Übrigen könnten ohnehin nur belegte Ausgaben im Existenzminimum berücksichtigt werden (dazu E. 4).

Neu und damit unzulässig ist sodann der Hinweis auf die rückständigen Krankenkassenrückstände; abgesehen davon könnten wie gesagt ohnehin nur belegte Ausgaben im Existenzminimum berücksichtigt werden.

Ferner kann auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Wohnungsräumung und der offenbar abgelehnten Hilfe durch die Gemeinde von vornherein nicht eingetreten werden, weil dies ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes (Existenzminimumberechnung) steht.

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

Im Zusammenhang mit den Mietzinskosten hat die Aufsichtsbehörde erwogen, Zuschläge zu den Grundbeträgen dürften nur berücksichtigt werden, wenn der Schuldner die betreffenden Ausgaben auch tatsächlich bezahle. Der Beschwerdeführer sei mehrfach auf die fehlenden Zahlungsbelege hingewiesen worden, Belege seien jedoch nie vorgelegt worden.

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht sachgerichtet auseinander, wenn er behauptet, der Mietzins betrage Fr. 2'646.-- und er habe Rechnungen vorgelegt, denn die (zutreffende) Erwägung im angefochtenen Entscheid war, dass

die effektive Zahlung entsprechender Mietzinse nachzuweisen wäre.

E. 5

Weiter hat die Aufsichtsbehörde erwogen, dass der Beschwerdeführer zwei volljährige Kinder habe. Grundsätzlich ende die Unterhaltspflicht der Eltern mit der Volljährigkeit des Kindes. Für ein mündiges Kind in Ausbildung, welches noch keinen Verdienst erziele, könnte ein Kinderzuschlag angerechnet werden. Wenn der Beschwerdeführer aber vorbringe, dass die Kinder arbeitslos seien und über kein Einkommen verfügen würden, so begründe dies keinen Anspruch auf Kinderzuschläge. Sollte eines der Kinder noch in Ausbildung sein, hätte er dies dartun und entsprechende Belege einreichen müssen.

Auch diesbezüglich gehen die Ausführungen des Beschwerdeführers letztlich an den Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei, wenn er geltend macht, er habe insgesamt vier Kinder und bei der ersten Berechnung des Existenzminimums im Jahr 2023 sei die zweitälteste Tochter noch nicht volljährig gewesen: Anfechtungsobjekt bildet die revidierte Existenzminimumberechnung vom 31. Oktober 2024 und in diesem Zeitpunkt waren die beiden älteren Kinder volljährig.

Fehl geht im Übrigen der Hinweis des Beschwerdeführers, er sei gegenüber seinen erwachsenen Kindern aufgrund von Art. 328 ZGB unterhaltspflichtig. Abgesehen davon, dass auch hier keine Belege für effektive Zahlungen vorliegen und entsprechende Verpflichtungen ohnehin nur bei einer finanziell wohlhabenden Situation materiell überhaupt entstehen könnten (vgl. BGE 136 III 1), wäre die Berücksichtigung von Zahlungen, welche auf der Grundlage von Art. 328 ZGB erfolgen, im betriebsrechtlichen Existenzminimum nicht vorgesehen, sondern es kann höchstens ein Kinderzuschlag veranschlagt werden, soweit das volljährige Kind

in Ausbildung steht und keinen Verdienst hat (VONDER MÜHLL, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2021, N. 24b zu Art. 93 SchKG). Dass diese tatsächlichen Voraussetzungen gegeben wären, wurde nach den verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid vom Beschwerdeführer nicht dargetan.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich jedoch, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.